Landkreis Vechta
Der Landrat

ENTWURF

Bekanntmachung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Vechta vom 01.07.2004 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.03.2014

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 – VORIS 20300 -) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307) in Verbindung mit § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2013 (Nds. GVBl. S. 165) hat der Kreistag des Landkreises Vechta die folgende 1. Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Vechta vom 01.07.2004 in seiner Sitzung am 27.03.2014 beschlossen:

Artikel 1

1. Es wird folgender neuer § 6 eingefügt:

§ 6 Beförderungskapazitäten im Busverkehr

(1) Der Träger der Schülerbeförderung hat dafür Sorge zu tragen, dass regelmäßig nicht mehr als 50% der gesetzlich zulässigen Stehplätze im Bus genutzt werden sollen.

(2) Es finden regelmäßige Fahrgastzählungen auf allen Linien innerhalb des Landkreises Vechta statt. Angeordnet werden diese vom Träger der Schülerbeförderung.

(3) Wird aufgrund der nach Absatz 2 durchgeführten Zählungen, oder durch andere Nachweise eine Verletzung des Absatzes 1 festgestellt, so hat der Träger der Schülerbeförderung in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Busunternehmen an einer Optimierung zu arbeiten. Dies kann u. a. durch gezielte Steuerung der Fahrgastströme erfolgen, z. B durch Zuordnung zu bestimmten Busfahrten, oder durch Kapazitätsveränderung.

2. Die bisherigen §§ 6 und 7 werden §§ 7 und 8.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2014 in Kraft.

Vechta, 27.03.2014

Albert Focke
Landrat